

LANDESPARTEIORGANISATIONSSTATUT der Tiroler Volkspartei

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen und organisatorischer Aufbau	4
§ 1 Name, Wesen und Ziele der Volkspartei	4
§ 2 Rechtliche Stellung	4
§ 3 Territoriale Organisationsbereiche	4
§ 4 Teilorganisationen	4
§ 5 Fachausschüsse (Foren)	5
§ 6 Nahestehende Verbände	5
II. Mitglieder	5
§ 7 Erwerb der Parteimitgliedschaft	5
§ 8 Evidenz	5
§ 9 Rechte und Pflichten	6
§ 10 Ende der Parteimitgliedschaft	6
III. Aufbau und Organe der territorialen Organisationsbereiche	6
§ 11 Aufbau	6
§ 12 Funktionsperiode	6
§ 13 Verhältnis der Parteiorgane zueinander	7
LANDESPARTEITAG	
§ 14 Zusammensetzung	7
§ 15 Einberufung	8
§ 16 Aufgabenkreis	8
§ 17 Anträge	8
LANDESPARTEIVORSTAND	
§ 18 Zusammensetzung	9
§ 19 Aufgabenkreis	9
LANDESPARTEIPRÄSIDIUM	
§ 20 Zusammensetzung	10
§ 21 Aufgabenkreis	10
LANDESPARTEIOBMANN	
§ 22 Stellung und Aufgabenkreis	10
BEZIRKSPARTEITAG	
§ 23 Zusammensetzung	11
§ 24 Einberufung	11
§ 25 Aufgabenkreis	11
BEZIRKSPARTEILEITUNG	
§ 26 Zusammensetzung	12
§ 27 Aufgabenkreis	12
BEZIRKSPARTEIVORSTAND	
§ 28 Zusammensetzung	12
§ 29 Aufgabenkreis	13
BEZIRKSPARTEIOBMANN	
§ 30 Stellung und Aufgabenkreis	13
GEMEINDE- (STADT-)PARTEITAG	
§ 31 Zusammensetzung	13
§ 32 Aufgabenkreis	13
GEMEINDE- (STADT-)PARTEILEITUNG	
§ 33 Zusammensetzung	14
§ 34 Aufgabenkreis	14
GEMEINDE- (STADT-)PARTEIVORSTAND	
§ 35 Zusammensetzung	14
§ 36 Aufgabenkreis	14
GEMEINDE- (STADT-)PARTEIOBMANN	
§ 37 Stellung und Aufgabenkreis	15

IV. Sonderbestimmungen für die Landeshauptstadt Innsbruck	15
§ 38 Rechtliche Stellung	15
STADTPARTEITAG	
§ 39 Zusammensetzung	15
STADTTEILPARTEITAG	
§ 40 Zusammensetzung	15
§ 41 Aufgabenkreis	15
STADTTEILPARTEIVORSTAND	
§ 42 Zusammensetzung	16
§ 43 Aufgabenkreis	16
§ 44 Stadtteilparteiobmann	16
STADTPARTEILEITUNG	
§ 45 Zusammensetzung	16
STADTPARTEIVORSTAND	
§ 46 Zusammensetzung	16
STADTPARTEIPRÄSIDIUM	
§ 46a Zusammensetzung	17
§ 46b Aufgabenkreis	17
STADTPARTEIOBMANN	
§ 47 Stellung und Aufgabenkreis	17
V. Parteiarbeit Tätigkeit der Funktionäre und Mandatare	17
§ 48 Zielsetzung	17
§ 49 Begriffsbestimmungen	17
§ 50 Leistungsnachweis	18
§ 51 Funktionserwerb und Funktionsausübung	18
§ 52 Kumulierungsbeschränkungen	18
§ 53 Wiederwahl (Wiederbestellung) und Funktionsdauerbeschränkung	19
§ 54 Funktionsverlust	19
VI. Funktionäre	19
§ 55 Landesgeschäftsführer	19
§ 56 Landesparteifinanzreferent	20
§ 57 Verantwortlichkeit	20
§ 58 Landesparteifinanzprüfer	20
VII. Aufstellung der Mandatare	20
§ 59 Kandidatenaufstellung	20
§ 60 ÖVP-Landtagsklub	21
§ 61 Klub der ÖVP National- und Bundesräte	22
VIII. Übernahme von Bestimmungen des Bundespartei-Organisationsstatuts	22
§ 62 Politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit	22
§ 63 Finanzgebarung	22
§ 64 Ausschluss und Wiederaufnahme	22
IX. Kontrolleinrichtungen, Landespartei-Kontrollausschuss	22
§ 65 Zusammensetzung	22
§ 66 Aufgaben	22
LANDESPARTEISCHIEDSKOMMISSION	
§ 67 Zusammensetzung	23
§ 68 Zuständigkeit	23
§ 69 Verfahren	23
X. Beschlusserfordernisse und Wahlen	23
§ 70 Beschlussfähigkeit	23
§ 71 Beschlüsse	23
§ 72 Wahlen	23
XI. Schlussbestimmungen	24
§ 73 Geschäftsordnung des Landesparteitages und Allgemeine Geschäftsordnung	24
§ 74 Geltungsbereich	24
§ 75 Inkrafttreten	24

I. Allgemeine Bestimmungen und organisatorischer Aufbau

§ 1 Name, Wesen und Ziele der Volkspartei

1. Die Landesorganisation Tirol der Österreichischen Volkspartei, im Folgenden „Tiroler Volkspartei“ (abgekürzt VP Tirol) genannt, vereint Frauen und Männer aller sozialen Gruppierungen, die sich zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
2. Die Tiroler Volkspartei bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Sie ist zum selbstlosen Dienst am Land und Volk von Tirol und an der Republik Österreich bereit. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.
3. Die Arbeit der Tiroler Volkspartei beruht auf dem Grundsatzprogramm der Österreichischen Volkspartei (beschlossen 1995).
4. Der organisatorische Aufbau und die politische Arbeit der Tiroler Volkspartei werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.
5. Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei Innehabung der Funktion durch Frauen/Männer in der spezifischen Form (Obfrau/Obmann, Präsidentin/Präsident, etc.) zur Geltung.
6. Alle in diesem Statut angeführten Funktionen können nur durch eine Person ausgeübt werden, die der Tiroler Volkspartei angehört. Wird die im Statut genannte Funktion (Person) nicht von der Tiroler Volkspartei gestellt, ist der Inhaber der höchsten ÖVP-Funktion des jeweils genannten Gremiums zu entsenden.

§ 2 Rechtliche Stellung

1. Die Tiroler Volkspartei besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist selbständiger Teil der Bundesparteiorganisation der Österr. Volkspartei. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Tirol. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der Landespartei sachlich zuständige Gericht.
2. Die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen haben ihre Tätigkeit nach den Zielen und Aufgaben der Landesorgane der Gesamtpartei auszurichten. Die Beschlüsse der Bundes- und Landesorgane sind für alle Teile der Partei bindend.

§ 3 Territoriale Organisationsbereiche

1. Die territorialen Organisationsbereiche der Tiroler Volkspartei sind:
 - a. die Landesparteiorganisation im gesamten Landesgebiet.
 - b. die Bezirksparteiorganisation in jedem politischen Bezirk.
 - c. die Gemeindeparteiorganisation (Stadtparteiorganisation) in jeder Gemeinde (Stadt).
2. Abweichungen von der territorialen Gliederung sind möglich, wenn und solange dies für eine wirkungsvolle Parteiarbeit notwendig ist und diesbezüglich Einvernehmen der betreffenden Parteiorganisation mit der Landesorganisation besteht.

§ 4 Teilorganisationen

1. Innerhalb der Tiroler Volkspartei bestehen folgende Teilorganisationen:
 - a. der Tiroler Arbeiter- und Angestelltenbund
 - b. der Tiroler Bauernbund
 - c. der Tiroler Wirtschaftsbund
 - d. die Frauen in der Tiroler Volkspartei
 - e. die Junge Volkspartei Tirol
 - f. der Tiroler Seniorenbund
2. Die Teilorganisationen haben eigene Statuten und besitzen Rechtspersönlichkeit. Ihre Statuten und Programme dürfen mit jenen der Tiroler Volkspartei nicht in Widerspruch stehen. Statuten sind dem Landespartei-vorstand vorzulegen.

3. Die Teilorganisationen betreuen in der Tiroler Volkspartei ihre Mitglieder und Bevölkerungsgruppen und vertreten sie sowohl in der Volkspartei, in den jeweiligen Interessensvertretungen als auch in beruflichen Belangen. Sie wirken insbesondere auch bei der Kandidatenaufstellung der Tiroler Volkspartei mit und haben den Vorrang der Gesamtpartei zu wahren und für die Ziele der Tiroler Volkspartei einzutreten.

§ 5 Fachausschüsse (Foren)

Vom Landesparteivorstand werden nach Bedarf für größere zusammenhängende Sach- oder Interessensbereiche Fachausschüsse eingerichtet. Sie dienen der Information, der Zusammenführung unterschiedlicher Meinungen, der Diskussion und der Erarbeitung von Handlungsvorschlägen für die Tiroler Volkspartei. Sie stehen allen interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern offen. Experten dürfen einbezogen werden. Die Mitarbeit in einem Fachausschuss setzt keine Mitgliedschaft bei der Tiroler Volkspartei voraus. Mitglieder anderer Parteien sind jedoch ausgeschlossen. Der Obmann muss jedoch Parteimitglied sein. Einzelheiten über die Organisation und die Tätigkeit der Fachausschüsse werden durch eine vom Landesparteivorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Nahestehende Verbände

Der Landesparteivorstand kann selbständige Organisationen als der Tiroler Volkspartei nahestehende Verbände anerkennen. Dem Landesparteivorstand obliegt auch die Beschlussfassung über die Zahl der den nahestehenden Verbänden zukommenden Delegierten mit beschließender Stimme beim Landesparteitag; diese müssen Mitglieder der Tiroler Volkspartei sein.

II. Mitglieder

§ 7 Erwerb der Parteimitgliedschaft

1. Mitglied der Tiroler Volkspartei kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen und zum Programm der Partei bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei und die Kandidatur für eine andere politische Gruppierung schließt die Mitgliedschaft bei der Tiroler Volkspartei aus, wenn dies von überregionaler politischer Bedeutung ist.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung kann gleichzeitig auch der Beitritt zu einer Teilorganisation erklärt werden.
3. Die Teilorganisationen können auch Mitglieder aufnehmen, die der Tiroler Volkspartei nicht angehören. Solchen Mitgliedern kommen die Rechte und Pflichten eines Parteimitglieds nicht zu.
4. Die Mitgliedschaft bei mehr als einer Teilorganisation ist zulässig. Die Aufnahme in eine Teilorganisation erfolgt gemäß deren Statut.
5. Die Mitgliedschaft muss eigens durch die Person bekundet sein und ist an die Abführung eines Mitgliedsbeitrages gebunden.
6. Über die Aufnahme als Mitglied der Tiroler Volkspartei entscheidet die Landespartei. Die Aufnahme wird mit dem Tag der Eintragung in die Mitgliedervidenz wirksam.

§ 8 Evidenz

1. Die Landesparteiorganisation ist für den Aufbau und die Sicherstellung einer landesweiten Evidenz aller ÖVP-Mitglieder zuständig. Die territorialen Organisationen und die Teilorganisationen sind verpflichtet, der Landespartei alle dazu notwendigen Informationen elektronisch zu geben, insbesondere auch Neueintritte, Änderungsmeldungen und Austritte.
2. Für die gemeindeweise gegliederte Evidenzhaltung und die Betreuung der Parteimitglieder trägt die Landespartei die oberste Verantwortung. Zu diesem Zweck haben die Teilorganisationen mindestens zwei mal jährlich (insbesondere vor Parteitagen und Wahlen) den Gemeindeparteien im Wege der Landespartei die Namen und Anschriften ihrer Mitglieder elektronisch bekannt zu geben, sofern diese von den Teilorganisationen nicht im Mitgliederwaltungsprogramm PDV der Landespartei erfasst sind.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Parteimitglieder sind im Rahmen der Statuten berechtigt, an der parteiinternen und allgemeinen politischen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken. Sie sind weiters berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen. Die Parteimitglieder haben Anspruch auf Information und politische Bildung.
2. Die Parteimitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und sich aktiv für die Ziele der Partei einzusetzen. Sie haben die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 10 Ende der Parteimitgliedschaft

1. Die Parteimitgliedschaft erlischt:
 - a. mit dem Tode
 - b. durch Austrittserklärung
 - c. durch Eintritt in bzw. Kandidatur für eine andere politische Gruppierung von überregionaler politischer Bedeutung
 - d. durch Ausschluss
2. Über den Ausschluss entscheidet der Landesparteivorstand nach Anhörung jener Teilorganisationen, denen das Mitglied angehört. Gehört das Mitglied zwar der Tiroler Volkspartei, aber keiner Teilorganisation an, ist für den Ausschluss der Landesparteivorstand allein zuständig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes einer Teilorganisation, welches nicht der OVP angehört, entscheidet die Teilorganisation allein.
3. Gegen die Entscheidung des Landesparteivorstandes steht binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Landesparteischiedskommission offen. Einer Berufung kommt eine aufschiebende Wirkung zu.

III. Aufbau und Organe der territorialen Organisationsbereiche

§ 11 Aufbau

Die Organe der Tiroler Volkspartei sind

1. im Bereich der Landesparteioorganisation:
 - a. der Landesparteitag
 - b. der Landesparteivorstand
 - c. das Landesparteipräsidium
 - d. der Landesparteioibmann
2. im Bereich der Bezirksparteioorganisation:
 - a. der Bezirksparteitag
 - b. die Bezirksparteileitung
 - c. der Bezirksparteivorstand
 - d. der Bezirksparteioibmann
3. im Bereich der Gemeinde-(Stadt-) Parteioorganisation:
 - a. der Gemeinde-(Stadt-) Parteitag
 - b. die Gemeinde-(Stadt-) Parteileitung
 - c. der Gemeinde-(Stadt-) Parteivorstand
 - d. der Gemeinde-(Stadt-) Parteioibmann

§ 12 Funktionsperiode

1. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und gewählten Funktionäre beträgt vier Jahre. Erfolgt die Neuwahl oder die Konstituierung nicht rechtzeitig, so setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, so kann das übergeordnete Organ die Einberufung zur Neuwahl oder die Konstituierung vornehmen.
2. Eine Mitgliedschaft in den Organen kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.

3. Jede Funktion erlischt mit dem Ende der Funktionsperiode, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode angetreten wurde, ausgenommen, wenn die Übernahme der Funktion erst innerhalb eines Jahres vor der statutenmäßig vorgesehenen Neuwahl erfolgt ist.

4. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionäre endet mit der Neuwahl. Die Konstituierung des neu gewählten Organs hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach der Neuwahl zu erfolgen. Die Parteiorgane bleiben auch nach Ablauf der Funktionsperiode solange im Amt, bis sich das neu gewählte Organ konstituiert hat.

5. Endet die Funktionsperiode eines Funktionärs vorzeitig, ist bei Obleuten der satzungsgemäße Stellvertreter verpflichtet, unverzüglich eine Neuwahl einzuberufen. Bis zur Neuwahl und in allen anderen Fällen kann vom zuständigen Parteiorgan (Landespartei Vorstand, Bezirksparteileitung, Gemeinde- (Stadt-)Parteileitung) ein geschäftsführender Funktionär bestellt werden.

§ 13 Verhältnis der Parteiorgane zueinander

1. Die Beschlüsse eines Parteiorgans sind für die ihm nachgeordneten Parteiorgane und Teilorganisationen bindend.

2. Jedes Parteiorgan hat das ihm übergeordnete Organ rechtzeitig von seinen Sitzungen, Tagungen, und Beschlüssen zu verständigen. Das übergeordnete Parteiorgan ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen und Tagungen der nachgeordneten Parteiorgane zu entsenden. Diesem kommt beratende Stimme zu.

3. Der Obmann des jeweiligen territorialen Bereiches ist zu den statutenmäßig vorgesehenen Sitzungen der Organe der Teilorganisationen und nahestehenden Verbände einzuladen. Diesem kommt beratende Stimme zu.

LANDESPARTEITAG

§ 14 Zusammensetzung

1. Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a. die Mitglieder des Landespartei Vorstandes
- b. die Delegierten der Bezirksparteiorganisationen: jede Bezirksparteileitung wählt für je angefangene 400 anlässlich der vorangegangenen Wahl zum Tiroler Landtag in ihrem Bereich für die Tiroler Volkspartei abgegebenen Stimmen einen Delegierten. Die Gemeindeparteiobleute müssen in dieses Kontingent eingerechnet werden. Gibt es mehr Gemeindeparteiobleute als Bezirksdelegierte, dann sind dennoch alle Gemeindeparteiobleute beim Landesparteitag stimmberechtigt. Bei freien Kontingenten müssen vor allem Frauen und Junge entsprechend berücksichtigt werden.
- c. die Tiroler VP Mitglieder im Europäischen Parlament, Abgeordneten der Tiroler Volkspartei zum Nationalrat, Bundesrat und Landtag
- d. die Delegierten der 6 Teilorganisationen: jede Teilorganisation entsendet für je angefangene 1000 ihrer ordentlichen Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch acht Delegierte, wenn die Teilorganisation der Beitragspflicht gegenüber der Landesparteiorganisation entsprochen hat.
- e. die Landesgeschäftsführer der Teilorganisationen
- f. die Bezirksobleute der Teilorganisationen
- g. diejenigen Mitglieder der VP Tirol, die die Funktion des Präsidenten in einer berufständischen Interessenvertretung bekleiden (Arbeiterkammer Tirol, Wirtschaftskammer Tirol, Landeslandwirtschaftskammer Tirol und Landarbeiterkammer Tirol)
- h. Delegierte eines jeden der nahestehenden Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land erstreckt; die Zahl der Delegierten setzt der Landespartei Vorstand fest.
- i. Delegierte der Direktmitglieder; für je 400 angefangene Mitglieder entsendet der Landespartei Vorstand einen, mindestens aber vier Delegierte
- j. die drei Landesfinanzprüfer
- k. der Klubdirektor des ÖVP Landtagsklubs

2. Der Landespartei Vorstand kann Delegierte mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

3. Gäste des Landesparteitages werden auf Beschluss des Landespartei Vorstandes eingeladen. Als Gäste gelten auch dem Parteitag nicht als Delegierte angehörende Referenten über besondere Themen der Tagesordnung.

4. Die gemäß Abs.1 lt. b, d, h und i zu entsendenden Delegierten sind der Landesgeschäftsstelle spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§ 15 Einberufung

1. Der Landesparteitag ist das oberste willensbildende Organ der Tiroler Volkspartei. Er wird auf Beschluss des Landesparteivorstandes vom Landesparteiohmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz. Der Landesparteiohmann kann den Vorsitz auch einem anderen stimmberechtigten Delegierten zuweisen.
2. Der ordentliche Landesparteitag ist vor Ablauf der Funktionsperiode einzuberufen. Er ist so rechtzeitig einzuberufen, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Der Zeitpunkt und der Ort des ordentlichen Landesparteitages sowie die Tagesordnung werden vom Landesparteivorstand bestimmt.
3. Ein außerordentlicher Landesparteitag ist über Beschluss des Landesparteivorstandes oder über einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Bezirksparteivorständen oder eines Viertels der Ortsparteileitungen innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen der außerordentliche Landesparteitag stattfinden soll. Diese Punkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
4. Die Einladungen und die Tagesordnung zum Landesparteitag sind den Delegierten rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Tagungsbeginn zuzustellen.
5. Nähere Regelungen über die Durchführung des Landesparteitages werden durch eine vom Landesparteitag zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt.

§ 16 Aufgabenkreis

Dem Landesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für den Landesparteitag näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:

1. Die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der Tiroler Volkspartei, das Landesparteiorganisationsstatut, die Geschäftsordnung für den Landesparteitag sowie die an den Landesparteitag gerichteten Anträge. Für die Beschlussfassung über das Landesparteiorganisationsstatut ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Beschlussfassung über den auch in schriftlicher Form vorzulegenden Bericht des Landesparteiohmannes, über den Bericht des Landtagsklubs der Tiroler Volkspartei, über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellungen und der Anträge der Landesfinanzprüfer sowie über allfällige weitere Berichte.
3. Die Wahl des Landesparteiohmannes.
4. Die Wahl von höchstens vier Stellvertretern des Landesparteiohmannes.
5. Die Wahl der drei Landesfinanzprüfer.
6. Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Landesparteikontrollausschusses.
7. Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Landesparteischiedskommission.

§ 17 Anträge

1. Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle einlangen. Antragsberechtigt sind der Landesparteiohmann, das Landesparteipräsidium, der Landesparteivorstand, die Bezirksparteileitungen, die Bezirksparteivorstände, die Landesorganisation der Teilorganisationen sowie mindestens ein Zehntel der Delegierten zum Landesparteitag. Fachausschüsse und nahestehende Verbände legen ihre Anträge dem Landesparteivorstand vor, der über ihre Einbringung sodann entscheidet. Wahlvorschläge können von den Delegierten jederzeit eingebracht werden.
2. Tagesordnungspunkte, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, sind vom Landesparteitag nur dann zu behandeln, wenn dies vom Landesparteivorstand oder von mindestens einem Zehntel der Delegierten schriftlich beantragt und vom Landesparteitag aufgrund der Dringlichkeit beschlossen wird. Wird eine Änderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, so ist für einen diesbezüglichen Beschluss die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.

LANDESPARTEIVORSTAND

§ 18 Zusammensetzung

1. Dem Landesparteiivorstand gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. der Landesparteiobmann
 - b. seine Stellvertreter
 - c. die Mitglieder der Landesregierung
 - d. der Landtagspräsident
 - e. die Landesobleute der Teilorganisationen und ein weiteres Mitglied, wenn diese Teilorganisationen sonst nur durch eine Person vertreten wären. Diese Person wird vom Landesvorstand dieser Teilorganisation bestimmt und ist für die Funktionsperiode der Teilorganisation im Landesparteiivorstand vertreten und muss stimmberechtigtes Mitglied im jeweiligen Landesvorstand der Teilorganisation sein.
 - f. der Klubobmann des Landtagsklubs der Tiroler Volkspartei
 - g. die Tiroler Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates, sofern sie der VP Tirol angehören
 - h. das Mitglied der VP Tirol, das die höchste politische Funktion im Stadtsenat der Stadt Innsbruck ausübt, sofern es dem ÖVP Gemeinderatsklub als Mitglied angehört (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadtrat)
 - i. der gewählte Vertreter der Tiroler Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates
 - j. die Tiroler VP Mitglieder des Europäischen Parlamentes
 - k. das Mitglied der VP Tirol, das die höchste Funktion im Tiroler Gemeindeverband (Präsident, Vizepräsident) bekleidet
 - l. die Bezirksparteiobleute
 - m. der Landesparteifinanzreferent
 - n. die weiteren Tiroler VP Mitglieder, welche im Bundesparteiivorstand Sitz und Stimme haben
 - o. der Landesgeschäftsführer der Tiroler Volkspartei
2. Der Landesparteiivorstand tagt unter dem Vorsitz des Landesparteiobmannes und tritt möglichst alle sechs Wochen zu einer Sitzung zusammen.
3. Der Landesparteiivorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

§ 19 Aufgabenkreis

1. Dem Landesparteiivorstand obliegt die Gesamtkoordination der Partei und die Erarbeitung und Umsetzung politischer Strategien, insbesondere zur Sicherung der langfristigen Themenführerschaft. Der Landesparteiivorstand vollzieht die Beschlüsse des Landesparteitages. Er sichert die Durchführung seiner Beschlüsse in allen durch seine Mitglieder repräsentierten Organisationsbereichen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
2. Im Besonderen hat der Landesparteiivorstand folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung des Landesparteitages und die Erstellung der Tagesordnung desselben
 - b. die Berichterstattung an den Landesparteitag über die Durchführung der Landesparteitagsbeschlüsse und über die Erledigung der dem Landesparteiivorstand zugewiesenen Anträge
 - c. die Einsetzung von Fachausschüssen (Foren) auf Landesebene
 - d. die Beschlussfassung über den Modus der Aufstellung von Kandidaten
 - e. die Beschlussfassung über eine Urabstimmung aller Mitglieder
 - f. die Bestellung und Abberufung des Landesgeschäftsführers der Tiroler Volkspartei über Vorschlag des Landesparteiobmannes. Die vorzeitige Abberufung aus dieser Funktion ohne Antrag des Landesparteiobmannes bedarf einer zwei Drittel Mehrheit, wobei zumindest drei Viertel der Mitglieder des Landesparteiivorstandes anwesend sein müssen.
 - g. die Festlegung der Finanzierungserfordernisse und deren Verteilung sowie die Festlegung des Parteibeitrages
 - h. die Beschlussfassung in Fragen der Gründung und Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Landespartei oder die Fragen der Beteiligung an solchen Unternehmungen
 - i. die Aufsicht über die Verwaltung des Parteivermögens, die Genehmigung des Jahresvoranschlags und des jährlichen Rechnungsabschlusses sowie die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Parteivermögen
 - j. die Entgegennahme der Berichte des Landesparteikontrollausschusses und der Beschlussfassung über notwendige Maßnahmen

- k. die Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung der Tiroler Volkspartei
- l. die Erlassung von Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Dienstnehmer der Landesparteiorganisation
- m. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- n. die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Landesparteitag zu wählenden Funktionäre
- o. die Nominierung der Delegierten zum Bundesparteitag
- p. die Anerkennung von nahestehenden Verbänden
- q. die Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Mitglieder der Tiroler Landesregierung, des Landtagspräsidenten sowie der Mitglieder des Bundesrates an den Landtagsklub über Vorschlag des Landesparteiobmannes
- r. die Wahl des Landesparteifinanzreferenten
- s. bei Bedarf und/oder im Konfliktfall alles zu regeln, was nicht eindeutig im Statut festgelegt oder ausdrücklich dem Landesparteitag vorbehalten ist.

LANDESPARTEIPRÄSIDIUM

§ 20 Zusammensetzung

Dem Landesparteipräsidium gehören an:

1. Der Landesparteiobmann
2. Die Stellvertreter des Landesparteiobmannes
3. Zwei vom Landesparteivorstand aus seinen Reihen zu wählende Mitglieder
4. Der Landesgeschäftsführer

§ 21 Aufgabenkreis

1. Das Landesparteipräsidium trifft und verantwortet tagespolitische Entscheidungen und wird nach Bedarf vom Landesparteiobmann einberufen.
2. Das Landesparteipräsidium entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten dann, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Über diese Entscheidungen ist dem Landesparteivorstand in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

LANDESPARTEIOBMANN

§ 22 Stellung und Aufgabenkreis

1. Der Landesparteiobmann steht an der Spitze der Tiroler Volkspartei. Er hat den Vorsitz in den Landesparteiorganen inne, ausgenommen im Landesparteikontrollausschuss und in der Landesparteischiedskommission. Er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Parteiorgane teilzunehmen. Er veranlasst die Einberufung der Landesparteiorgane nach den Bestimmungen dieses Statuts und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
2. Scheidet der Landesparteiobmann während der Funktionsperiode aus, so hat der Landesparteivorstand einen Stellvertreter mit der interimistischen Führung zu beauftragen und einen Landesparteitag mit Neuwahlen festzulegen.
3. Scheiden der Landesparteiobmann und seine Stellvertreter aus, so hat der Landesparteivorstand unter dem Vorsitz seines ältesten Mitglieds unverzüglich zusammenzutreten und einen interimistischen Parteiobmann zu bestellen. In diesem Fall ist unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
4. Der Landesparteiobmann ist berechtigt und verpflichtet, jene Maßnahmen zu treffen, die das erfolgreiche Zusammenwirken aller in der Tiroler Volkspartei vereinten Kräfte sichern und die politische Wirksamkeit der Partei erhöhen.
5. Der Landesparteiobmann vertritt die Tiroler Volkspartei nach außen. Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Landesparteiorgans zugrunde liegt, sind vom Landesparteiobmann und vom Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung der Partei oder das Parteivermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Landesparteifinanzreferenten. Der Landesparteiobmann kann in Angelegenheiten der Finanzgebarung den Landesgeschäftsführer und den Landesparteifinanzreferenten ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen.
6. Bei Verhinderung des Landesparteiobmannes vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter des Landesparteiobmannes zur Stellvertretung berufen sind richtet sich nach dem Wahlergebnis beim Landesparteitag. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

BEZIRKSPARTEITAG

§ 23 Zusammensetzung

1. Dem Bezirksparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. die Mitglieder der Bezirksparteileitung
 - b. die Delegierten der Gemeinde- (Stadt-) Parteiorganisation; jede Gemeinde- (Stadt-) Parteileitung wählt für je angefangene 400 anlässlich der vorausgegangenen Wahl zum Tiroler Landtag für die ÖVP in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen einen Delegierten
 - c. die Delegierten der Teilorganisationen; jede Teilorganisation entsendet für je angefangene 200 ihrer dem betreffenden Bezirk angehörenden ordentlichen Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch vier Delegierte
 - d. zwei Delegierte eines jeden der nahestehenden Verbände, deren Tätigkeit sich auch auf das Gebiet des Bezirkes erstreckt; die Delegierten müssen im Bezirk ihren Wohnsitz haben oder im Bezirk berufstätig sein
2. Die gemäß Abs.1 lit. b bis d zu entsendenden Delegierten sind der Bezirksgeschäftsstelle spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich bekanntzugeben.
3. Dem Bezirksparteitag gehören mit beratender Stimme an:
 - a. ein Vertreter des Landespartei Vorstandes
 - b. weitere vom Bezirksvorstand zugelassene Delegierte; sie dürfen höchstens ein Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen
4. Soweit Mitgliedern der Bezirksparteileitung nur beratende Stimme zukommt, steht ihnen auch am Bezirkstag nur beratende Stimme zu.
5. Gäste des Bezirksparteitages werden auf Beschluss des Bezirkspartei Vorstandes eingeladen. Als Gäste gelten auch dem Bezirksparteitag nicht als Delegierte angehörende Referenten über besondere Themen der Tagesordnung.

§ 24 Einberufung

1. Der Bezirksparteitag ist das oberste willensbildende Organ der Tiroler Volkspartei im Bezirk. Er wird vom Bezirksparteiobmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
2. Der Bezirksparteitag ist über Beschluss des Bezirkspartei Vorstandes mindestens einmal während der Funktionsperiode einzuberufen. Der Zeitpunkt und der Ort des Bezirksparteitages sowie die Tagesordnung werden vom Bezirkspartei Vorstand bestimmt.
3. Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist über Beschluss des Landespartei Vorstandes, des Bezirkspartei Vorstandes oder über einen schriftlichen Antrag von einem Drittel der Gemeindeparteileitungen innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang des Beschlusses bzw. des Antrages in der Bezirksgeschäftsstelle einzuberufen.
4. Die Einladungen und die Tagesordnung zum Bezirksparteitag sind den Delegierten rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Tagungsbeginn zuzustellen.

§ 25 Aufgabenkreis

Dem Bezirksparteitag obliegt:

1. Die Wahl des Bezirksparteiobmannes
 2. Die Wahl von höchstens vier Stellvertretern des Bezirksparteiobmannes
 3. Die Wahl von zwei Bezirksfinanzprüfern
 4. Die Beschlussfassung über die von der Bezirksparteileitung vorgesehenen oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten des Bezirksparteitages beantragten Tagesordnungspunkte.
- § Die Wahl von zwölf Mitgliedern der Bezirksparteileitung aufgrund von Wahlvorschlägen jeder Teilorganisation für je zwei Mitglieder.

BEZIRKSPARTEILEITUNG

§ 26 Zusammensetzung

1. Der Bezirksparteileitung gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. die Mitglieder des Bezirksparteivorstandes
 - b. die Gemeinde- (Stadt-) Parteiobermänner
 - c. die Bürgermeister der Gemeinden
 - d. zwölf vom Bezirksparteitag aufgrund von Wahlvorschlägen der Teilorganisationen (§ 24 Abs. 5) gewählte Mitglieder
 - e. der Bezirksobmann und die Bezirksleiterin der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend
2. Die Bezirksparteileitung kann je einen Vertreter der nahestehenden Verbände, deren Tätigkeit sich auch auf das Gebiet des Bezirkes erhebt, mit beratender Stimme kooptieren.
3. Die Bezirksparteileitung kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.
4. Die Bezirksparteileitung kann Referenten für besondere Sachgebiete fallweise ihren Beratungen beziehen. Solchen Referenten kommt beratende Stimme zu.

§ 27 Aufgabenkreis

1. Die Bezirksparteileitung trägt die Verantwortung für die programmatische und organisatorische Tätigkeit der nachgeordneten Organe auf Bezirks- und Gemeindeebene.
2. Der Bezirksparteileitung obliegt weiters:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages und der ihr vom Bezirksparteitag zur Erledigung zugewiesenen Anträge sowie die Berichterstattung hierüber
 - b. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag (§ 13 Abs. 1 lit. b)
 - c. der Wahl von Bezirksparteireferenten
 - d. Einsetzung von Fachausschüssen auf Bezirksebene.
 - e. die Mitwirkung bei der Ermittlung von Kandidaten zu den Nationalrats- und zu den Landtagswahlen im Sinne dieses Statutes sowie die Ausarbeitung sonstiger Besetzungsvorschläge, die den eigenen Bezirk betreffen.
3. Die Bezirksparteileitung ist mindestens einmal jährlich vom Bezirksparteiobermann einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Gemeindeparteiobleute schriftlich beantragt wird.

BEZIRKSPARTEIVORSTAND

§ 28 Zusammensetzung

1. Dem Bezirksparteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. der Bezirksparteiobermann
 - b. die Stellvertreter des Bezirksparteiobermannes
 - c. die Bezirksobleute der Teilorganisationen
 - d. das Mitglied der VP Tirol, das die höchste politische Funktion in der Bezirkshauptstadt innehat (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadtrat)
 - e. die Tiroler VP Mitglieder der Bundes- und der Landesregierung, die Tiroler VP Mitglieder im Europäischen Parlament, die Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Landtag sowie jene stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums, die im Wahlkreis ihren Wohnsitz haben
 - f. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteivorstandes, die ihren Wohnsitz im Bezirk haben
 - g. der Bezirksgeschäftsführer
2. Dem Bezirksparteivorstand gehören die von den Teilorganisationen nominierten Bezirksgeschäftsführer mit beratender Stimme an.
3. Der Bezirksparteivorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen. Die kooptierten Mitglieder können auf Beschluss des Bezirksparteivorstandes mit beschließender Stimme ausgestattet werden.

§ 29 Aufgabenkreis

1. Der Bezirksparteivorstand besorgt die Geschäfte der Bezirksparteileitung, soweit sie sich diese nicht selbst vorbehält.
2. Dem Bezirksparteivorstand obliegt weiters:
 - a. die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Finanzen
 - b. die Formulierung von Anträgen für den Landesparteitag
 - c. die Mitwirkung bei der Ermittlung von Kandidaten zu den Nationalrats- und zu den Landtagswahlen im Sinne dieses Statutes sowie die Ausarbeitung sonstiger Besetzungsvorschläge, die den eigenen Bezirk betreffen.
 - d. die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen, der nachgeordneten Parteiorgane und nahe-stehenden Verbände
 - e. die Beobachtung der politischen Situation im Bezirk und die Beratung darüber sowie die Weitergabe von Anregungen und Stellungnahmen an den Landesparteivorstand
 - f. die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Bezirksparteitag zu wählenden Funktionäre
 - g. die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
 - h. der Bezirksgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Bezirksparteiobmannes und des Landesgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Bezirksparteivorstand vom Landesparteiohmann bestellt und ab-berufen. Der Bezirksparteivorstand soll mindestens halbjährlich zusammentreten.

BEZIRKSPARTEIOBHANN

§ 30 Stellung und Aufgabenkreis

Für den Bezirksparteiohmann gelten für seinen Wirkungsbereich sinngemäß die Bestimmungen wie für den Landesparteiohmann.

GEMEINDE- (STADT-)PARTEITAG

§ 31 Zusammensetzung

1. Dem Gemeinde- (Stadt-)Parteitag gehören sämtliche ÖVP-Mitglieder des Gemeindebereiches mit beschließender Stimme an.
2. Dem Gemeinde- (Stadt-)Parteitag gehören ein Vertreter der Bezirksparteileitung sowie die Gemeindegeschäftsführer der Teilorganisationen mit beratender Stimme an. Der Gemeindeparteivorstand kann weitere Delegierte mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.
3. Der Gemeindeparteitag ist vom Gemeindeparteiohmann jährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort und Zeit werden vom Gemeindeparteivorstand festgelegt. Die Einladungen und die Tagesordnung sind den Delegierten rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Tagungsbeginn, zuzustellen.
4. Nach Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode ist in allen Gemeindeparteiohmannschaften innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten die Neuwahl des Gemeindeparteivorstandes durchzuführen.
5. Die Gemeindeparteitage können, sofern nicht Wahlen durchzuführen sind, als offene Parteitage abgehalten werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeindeparteileitung.

§ 32 Aufgabenkreis

Dem Gemeinde- (Stadt-)Parteitag obliegt:

- a. Die Wahl des Gemeinde- (Stadt-)Parteiohmannes und die Wahl von höchstens drei Stellvertretern des Gemeinde- (Stadt-)Parteiohmannes; die Wahl leitet ein Vertreter der Bezirksparteileitung.
- b. Die Wahl von vier bis acht Mitgliedern der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung.
- c. Die Beschlussfassung über die vom Gemeinde- (Stadt-) Parteivorstand oder von der Gemeinde-(Stadt-) Parteileitung vorgesehenen oder mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragten Tagesordnungspunkte.
- d. Die Wahl von zwei Gemeindeparteifinanzprüfern.

GEMEINDE- (STADT-)PARTEILEITUNG

§ 33 Zusammensetzung

1. Der Gemeinde- (Stadt-)Parteileitung gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. die Mitglieder des Gemeindeparteivorstandes
 - b. die Mitglieder des Gemeinderates
 - c. vier bis acht vom Gemeindeparteitag gewählte Mitglieder
 - d. der Gemeindeparteigeschäftsführer
 - e. der Schriftführer und der Kassier
2. Die Gemeinde- (Stadt-)Parteileitung kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

§ 34 Aufgabenkreis

Der Gemeinde- (Stadt-) Parteileitung obliegt:

- a. Die Wahl der Delegierten zum Bezirksparteitag.
- b. Die Wahl des Schriftführers und des Kassiers.
- c. Die Koordinierung der Tätigkeit des ÖVP-Gemeinderatsklubs.
- d. Die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinde-(Stadt-) Parteitages und der ihr vom Gemeinde-(Stadt-) Parteitag zur Erledigung zugewiesenen Anträge sowie die Berichterstattung hierüber.
- e. Die Mitwirkung bei der Ermittlung der Kandidaten zu den Nationalrats- und Landtagswahlen, falls dies in der vom Landesparteitag oder vom Landesparteivorstand beschlossenen Vorwahlordnung vorgesehen ist.

GEMEINDE- (STADT-)PARTEIVORSTAND

§ 35 Zusammensetzung

1. Dem Gemeinde- (Stadt-)Parteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. der Gemeindeparteiohmann
 - b. die Stellvertreter des Gemeindeparteiohmannes
 - c. die Obleute der Teilorganisationen
 - d. die Mitglieder der Bundes- und der Landesregierung, Die Tiroler VP Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Landtag sowie jene stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums, die in der jeweiligen Gemeinde (Stadt) ihren ordentlichen Wohnsitz haben
 - e. der Bürgermeister
 - f. der ÖVP-Klubobmann im Gemeinderat
2. Der Gemeindeparteigeschäftsführer gehört dem Gemeindeparteivorstand mit beratender Stimme an.
3. Der Gemeindeparteivorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

§ 36 Aufgabenkreis

1. Der Gemeinde- (Stadt-)Parteivorstand besorgt die Geschäfte der Gemeinde- (Stadt-) Parteileitung, soweit sie sich diese nicht selbst vorbehält.
2. Dem Gemeinde- (Stadt-)Parteivorstand obliegt weiters:
 - a. die Geschäftsführung der Gemeindeparteiohmannorganisation
 - b. die politische Betreuung der Parteimitglieder der Gemeinde
 - c. die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen
 - d. die Finanzverwaltung der Gemeindeparteiohmannorganisation
 - e. die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresrechnungsabschlusses und dessen Vorlage an die Gemeindeparteileitung
 - f. die Werbung von Mitgliedern in Zusammenarbeit mit den Teilorganisationen
 - g. die karteimäßige Erfassung sämtlicher Parteimitglieder der Gemeinde, geordnet nach Teilorganisationen und Direktmitgliedern
 - h. die Aufstellung der Kandidaten und die Wahlwerbung für die Gemeinderatswahl (§ 58)

GEMEINDE- (STADT-)PARTEIOBMANN

§ 37 Stellung und Aufgabenkreis

Für den Gemeinde- (Stadt-)Parteiohmann gelten für seinen Wirkungsbereich sinngemäß die Bestimmungen wie für den Landesparteiohmann.

IV. Sonderbestimmungen für die Landeshauptstadt Innsbruck

§ 38 Rechtliche Stellung

Die Parteiorganisation der Landeshauptstadt Innsbruck ist zugleich Bezirks- und Stadtparteiorganisation der Tiroler Volkspartei. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Parteiorganisation der Landeshauptstadt die Bestimmungen über die Bezirkspartei sowie die Gemeinde- (Stadt-) Parteiorganisation sinngemäß. Dies gilt insbesondere für die Einberufung und den Aufgabenkreis der Organe der Stadtparteiorganisation. Personen, die bei der Innsbrucker Gemeinderatswahl nicht auf der Liste der Innsbrucker Volkspartei oder auf mit der Innsbrucker Volkspartei gekoppelten Listen kandidieren und Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Mitglied des VP Gemeinderatsklubs sind, können auch als VP Parteimitglieder keine Funktionäre oder Mandatäre im Sinne des §49 dieses Statuts sein.

STADTPARTEITAG

§ 39 Zusammensetzung

1. Dem Stadtparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. die Mitglieder der Stadtparteileitung
 - b. die Obleute der Teilorganisationen im Stadtteil
 - c. die Delegierten der Stadtteilparteiorganisationen; jeder Stadtteilparteivorstand wählt für je angefangene 400 anlässlich der vorausgegangenen Wahl zum Tiroler Landtag in ihrem Bereich für die VP Tirol abgegebenen Stimmen einen Delegierten
 - d. die Delegierten der Teilorganisationen: jede Teilorganisation entsendet für je angefangene 300 ihrer der Stadtgemeinde Innsbruck zugehörenden ordentlichen Mitglieder, soweit von diesen der Beitragspflicht entsprochen worden ist, einen Delegierten, mindestens jedoch acht Delegierte
 - e. zwei Delegierte jedes nahestehenden Verbandes, dessen Tätigkeit sich auf das Gebiet der Stadt Innsbruck erstreckt; die Delegierten müssen in der Stadt Innsbruck ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder berufstätig sein.
2. Dem Stadtparteitag gehören mit beratender Stimme an:
 - a. ein Vertreter des Landesparteivorstandes
 - b. weitere vom Stadtparteivorstand zugelassene Delegierte; sie dürfen höchstens ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten ausmachen
3. Gäste des Stadtparteitages werden auf Beschluss des Stadtparteivorstandes eingeladen. Als Gäste gelten auch dem Stadtparteitag nicht als Delegierte angehörende Referenten über besondere Themen der Tagesordnung.
4. Die gemäß Abs. 1 lit. d bis f zu entsendenden Delegierten sind dem Stadtparteivorstand spätestens drei Wochen vor dem Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

STADTTEILPARTEITAG

§ 40 Zusammensetzung

Dem Stadtteilparteitag gehören alle Mitglieder in seinem Bereich mit beschließender Stimme an.

§ 41 Aufgabenkreis

Dem Stadtteilparteitag obliegt die Wahl des Stadtteilparteiohmannes und seiner drei Stellvertreter sowie des Finanzreferenten, weiterer Referenten bis zu einer Anzahl von fünf Personen und von zwei Rechnungsprüfern.

STADTTEILPARTEIVORSTAND

§ 42 Zusammensetzung

1. Dem Stadtteilpartei Vorstand gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. der Stadtteilparteiobmann
 - b. die drei Stellvertreter des Stadtteilparteiobmannes
 - c. die Stadtteilobleute der Teilorganisationen
 - d. der Finanzreferent
 - e. weitere vom Stadtteilparteitag gewählte Referenten
 - f. die Mitglieder des Stadtpartei Vorstandes und Gemeinderäte, sofern sie dem Stadtteilparteitag angehören
2. der Stadtteilpartei Vorstand kann bis zu fünf weitere Mitglieder kooptieren. Die kooptierten Mitglieder können auf Beschluss des Stadtteilpartei Vorstandes mit beschließender Stimme ausgestattet werden.

§ 43 Aufgabenkreis

Dem Stadtteilpartei Vorstand obliegen:

- a. die Geschäftsführung der Stadtteilparteiorganisation
- b. die politische Betreuung der Stadtteilparteimitglieder
- c. die Vertretung der Stadtteilpartei gegenüber der Stadtparteiorganisation
- d. die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen im Stadtteil
- e. die Finanzverwaltung der Stadtteilparteiorganisation
- f. die Werbung von Mitgliedern in Zusammenarbeit mit den Teilorganisationen
- g. die Meldung von Kandidaten für Wahlgänge und die Organisation der Wahlwerbung im Stadtteil
- h. die Wahl der Delegierten zum Stadtparteiitag

§ 44 Stadtteilparteiobmann

Für den Stadtteilparteiobmann gelten für seinen Wirkungsbereich sinngemäß die Bestimmungen wie für den Landesparteiobmann.

STADTPARTEILEITUNG

§ 45 Zusammensetzung

1. Der Stadtparteileitung gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. die Mitglieder des Stadtpartei Vorstandes
 - b. die Stadtteilparteiobleute
 - c. die Gemeinderäte der Landeshauptstadt Innsbruck, die dem ÖVP Gemeinderatsklub als Mitglied angehören, sofern sie Mitglied der VP Tirol sind
 - d. zwei Delegierte jeder Teilorganisation, die von dieser nominiert werden
 - e. die Stadtgeschäftsführer der Teilorganisationen
2. Der Stadtparteileitung gehört je ein Vertreter der nahestehenden Verbände, deren Tätigkeit sich auch auf das Gebiet der Stadtgemeinde Innsbruck erstreckt, mit beratender Stimme an.

STADTPARTEIVORSTAND

§ 46 Zusammensetzung

1. Dem Stadtpartei Vorstand gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. der Stadtparteiobmann
 - b. die Mitglieder des Stadtsenates, die Mitglied der VP Tirol sind, sofern sie dem ÖVP Gemeinderatsklub als Mitglied angehören
 - c. die drei Stellvertreter des Stadtparteiobmannes
 - d. die Obleute der Teilorganisationen
 - e. die Tiroler VP Mitglieder der Bundes- und der Landesregierung, der Nationalratspräsident, Bundesratspräsident und der Präsident des Tiroler Landtages sowie die Tiroler VP Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Nationalrates, Bundesrates und Tiroler Landtages sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Bundes- und des Landespartei Vorstandes, sofern sie der Stadtparteiorganisation angehören

- f. drei Stadtteilparteiobleute, die von der Stadtparteileitung zu wählen sind
- g. der Klubobmann des ÖVP-Gemeinderatsklubs
- h. der Stadtparteifinanzreferent
- i. der Stadtparteigeschäftsführer
- j. der Klubdirektor des ÖVP-Gemeinderatsklubs

2. Dem Stadtpartei Vorstand gehören die von den Teilorganisationen nominierten Stadtgeschäftsführer mit beratender Stimme an.

3. Der Stadtpartei Vorstand kann bis zu fünf weitere Mitglieder kooptieren. Die kooptierten Mitglieder können auf Beschluss des Stadtpartei Vorstandes mit beschließender Stimme ausgestattet werden.

STADTPARTEIPRÄSIDIUM

§ 46a Zusammensetzung

Dem Stadtpartei präsidium gehören an:

- a. Der Stadtpartei obmann
- b. Die Stellvertreter des Stadtpartei obmannes
- c. Zwei vom Stadtpartei Vorstand zu wählende Mitglieder
- d. Der Stadtpartei geschäftsführer

§ 46b Aufgabenkreis

1. Das Stadtpartei präsidium trifft und verantwortet tagespolitische Entscheidungen und wird nach Bedarf vom Stadtpartei obmann einberufen.

2. Das Stadtpartei präsidium entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten dann, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Über diese Entscheidungen ist dem Stadtpartei Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

STADTPARTEIOBMANN

§ 47 Stellung und Aufgabenkreis

Für den Stadtpartei obmann gelten für seinen Wirkungsbereich sinngemäß die Bestimmungen wie für den Landespartei obmann.

V. Parteiarbeit Tätigkeit der Funktionäre und Mandatare

§ 48 Zielsetzung

1. Die Arbeit der Partei braucht die gemeinsame Basis einer Zusammenarbeit von Funktionären, Mandataren und Mitgliedern. Der Vorrang der Gesamtpartei vor allen Teilinteressen muss diese Arbeit leiten.

2. Das Vertrauen der Mitglieder verpflichtet die Funktionäre und Mandatare zum besonderen Einsatz der Mitglieder- und Wählerbetreuung und der Bürgernähe.

3. Alle Funktionäre und Mandatare der Partei sind verpflichtet, die berufsspezifische Betreuungsarbeit der Teilorganisationen zu unterstützen.

4. Funktionäre und Mandatare der Tiroler Volkspartei sind verpflichtet, Beschlüsse und Richtlinien der Organe der Tiroler Volkspartei zu beachten und haben sich im Falle des Zuwiderhandelns vor dem übergeordneten Organ zu rechtfertigen. Sie haben Einladungen des Landespartei obmannes zu Besprechungen Folge zu leisten und die ihnen dabei gegebenen Richtlinien zu beachten.

§ 49 Begriffsbestimmungen

1. Funktionäre der Tiroler Volkspartei sind Parteimitglieder, die eine Funktion in der Gesamtpartei oder einer ihrer Teilorganisationen ehrenamtlich ausüben, und jene hauptberuflichen Mitarbeiter, deren Funktion in diesem oder einem Statut der Teilorganisationen vorgesehen ist.

2. Mandatare der Tiroler Volkspartei sind Parteimitglieder, die in einen allgemeinen oder beruflichen Vertretungskörper gewählt sind. Die Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierung werden diesen gleichgehalten.

3. Dienstnehmer sind Parteimitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Parteiorganisation der ÖVP stehen.

4. Mitarbeiter sind Personen, die auf freiwilliger Basis für die Tiroler Volkspartei und ihre Ziele arbeiten.

§ 50 Leistungsnachweis

Der Landespartei Vorstand und die Bezirkspartei vorstände haben in ihrem Bereich die Funktionäre und Mandatare, insbesondere aber die Kandidaten für ein Mandat, zu einem kontrollierbaren Leistungsnachweis zu verpflichten. Dieser Leistungsnachweis wird erbracht durch die praktische politische Arbeit, durch Versammlungen, Sprechstage, Haus- und Betriebsbesuche, die Betreuung der Zielgruppen, durch die politische Weiterbildung usw. Nähere Regeln legt der Landespartei Vorstand fest.

§ 51 Funktionserwerb und Funktionsausübung

1. Eine Parteifunktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl eines Obmannes ist schriftlich durchzuführen. Eine geheime Wahl ist sicherzustellen.

2. Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben. Die Mitgliedschaft in den einzelnen Organen ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden. Wenn jemand diese Funktion verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Organ.

3. Ist ein Funktionär kurzzeitig verhindert, seine Funktion als Mitglied eines Organs auszuüben, so findet keine Vertretung statt. Bei voraussichtlich mehr als dreimonatiger Verhinderung nimmt der vorgesehene Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Ist ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, wird ein stellvertretender Funktionär auf Zeit bestellt.

4. Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung eines ständigen Vertreters (geschäftsführenden Funktionärs) notwendig, beschließt dies der zuständige Partei Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeit und näherer Regelung des Zusammenwirkens.

5. Einem Funktionär in einem Parteiorgan der zwei oder mehrere Funktionen ausübt kommt im entsprechenden Parteiorgan nur eine Stimme zu.

§ 52 Kumulierungsbeschränkungen

1. Die Mandatare der Tiroler Volkspartei dürfen neben ihrem Beruf nur ein bezahltes politisches Amt ausüben. Ausnahmen beschließt der Landespartei Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.

2. Bei jeder öffentlichen Wahl, Bestellung oder Aufstellung durch ein Organ hat ein vorgeschlagener Kandidat über Anfrage eines stimmberechtigten Mitgliedes dieses Organs der Partei bekanntzugeben, welche Funktionen oder Mandate er in der Tiroler Volkspartei, in einer Teilorganisation, in einem nahestehenden Verband, in einer beruflichen Interessensvertretung oder im übrigen öffentlichen Bereich ausübt.

3. Dienstnehmer der Tiroler Volkspartei dürfen die Funktion eines Obmannes der Tiroler Volkspartei bzw. einer ihrer Teilorganisationen nicht ausüben, ausgenommen auf Gemeinde- (Orts-) und Sprengelparteebene. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespartei Vorstandes nach Anhörung des Bezirkspartei Vorstandes.

4. Im Besonderen gelten noch folgende Unvereinbarkeitsbestimmungen:

- a. unvereinbar ist die Funktion des Landespartei obmannes mit der Funktion eines Bezirkspartei obmannes oder einer Obmannschaft einer Teilorganisation auf Landes- und Bezirksebene.
- b. unvereinbar ist die Funktion eines Landesobmannes einer Teilorganisation mit der Funktion des Bezirkspartei obmannes

Im Falle des Eintritts einer Unvereinbarkeit gemäß Punkt 4 ist binnen Jahresfrist eine der genannten Funktionen abzugeben.

§ 53 Wiederwahl (Wiederbestellung) und Funktionsdauerbeschränkung

1. Wer eine Parteifunktion insgesamt mindestens zwölf Jahre innehatte, bedarf bei jeder weiteren Wahl (Bestellung) in diese Funktion der zwei Drittel Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
2. Wer ein Mandat in einer gesetzgebenden Körperschaft insgesamt mindestens zwölf Jahre innehatte, bedarf bei jeder weiteren Aufstellung für ein solches Mandat der absoluten Mehrheit. Diese Regelung gelangt nur für jene Parteiorgane zur Anwendung, denen ein Nominierungsrecht für das Mandat eines Nationalrates, Bundesrates und Landtages zukommt.

§ 54 Funktionsverlust

1. Ein Funktionär verliert die Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode, wenn seine Parteimitgliedschaft erlischt. Die übergeordneten Organe und die betreffende Teilorganisation sind darüber in Kenntnis zu setzen.
2. Eine Funktion erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung des Funktionärs an das für seine Wahl oder Bestellung zuständige Organ.
3. Eine Funktion ist abzuerkennen, wenn
 - a. der Funktionär das aktive Wahlrecht zum Nationalrat infolge des Vorliegens eines Wahlausschlussgrundes im Sinne der Nationalratswahlordnung verliert
 - b. sich ergibt, dass bei der Wahl (Bestellung) wesentliche statutarische Bestimmungen verletzt wurden
 - c. der Funktionär seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.
4. Zuständig für die Aberkennung einer Parteifunktion aufgrund eines im Abs. 3 angeführten Umstandes ist der Landespartei Vorstand. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der zwei Drittel Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
5. Gegen den im Abs. 4 genannten Beschluss des Landespartei Vorstandes steht binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Landespartei schiedskommission offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
6. Wenn das Ansehen der Partei erheblich gefährdet erscheint, kann der Landespartei Vorstand die vorläufige Enthebung bis zur Beschlussfassung nach Abs. 4 aussprechen. Die vorläufige Enthebung hat unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen ab Kenntnis des Sachverhaltes zu erfolgen. Das Verfahren gemäß Abs. 4 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten. Gegen die vorläufige Enthebung steht kein Rechtsmittel zu. Während des Verfahrens zur Kandidatenaufstellung ist eine vorläufige Enthebung unzulässig.

VI. Funktionäre

§ 55 Landesgeschäftsführer

1. Der Landesgeschäftsführer wird über Vorschlag des Landesparteiobmannes vom Landespartei Vorstand bestellt und enthoben (§ 19 Abs. 2. lit. f).
2. Der Landesgeschäftsführer unterstützt den Landesparteiobmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landesparteiobmann aus.
3. Der Landesgeschäftsführer ist für die Durchführung aller Beschlüsse des Landespartei tages, des Landespartei Vorstandes und des Landespartei präsidiums zuständig. Dabei sind die nachgeordneten Parteiorgane, Teilorganisationen und nahestehenden Verbände verpflichtet, beim Vollzug dieser Beschlüsse mit ihm aktiv zusammenzuarbeiten.
4. Zu den Aufgaben des Landesgeschäftsführers zählen insbesondere die Koordinierung der Arbeit der Landesparteiorganisation, der Teilorganisationen, der Fachausschüsse und der nahestehenden Verbände. Er ist für die Organisation und die Öffentlichkeitsarbeit der Tiroler Volkspartei verantwortlich.
5. Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle, welche die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landesparteiorganisation fallenden Aufgaben zu besorgen hat.

6. Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Tiroler Volkspartei - wenn er dem betroffenen Organ nicht angehört, mit beratender Stimme - teilzunehmen, ausgenommen Landespartei-kontrollausschuss und Landesparteischiedskommission.

7. In den Aufgabenbereich des Landesgeschäftsführers gehören alle personellen Angelegenheiten der Dienstnehmer der Landesparteiorganisation, soweit diese nicht dem Landesparteivorstand vorbehalten sind.

8. Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, die Landesgeschäftsführer der Teilorganisationen zum Zwecke der Koordinierung der Tätigkeit zu Besprechungen einzuberufen und ihnen Richtlinien für die Erarbeitung und Umsetzung der Parteizeile zu erteilen. Zur Umsetzung von Beschlüssen und Aktionen, die vom Landesparteitag oder vom Landesparteivorstand beschlossen wurden, sind die personellen und organisatorischen Ressourcen der Teilorganisationen zur Verfügung zu stellen.

§ 56 Landesparteifinanzreferent

Dem Landesparteifinanzreferenten obliegt die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der Tiroler Volkspartei, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist. Er sorgt für die Sicherstellung der für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel und trägt gemeinsam mit dem Landesparteivorstand die Verantwortung für die Verwaltung des Parteivermögens. Der Landesparteifinanzreferent erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Landesparteiorganisation.

§ 57 Verantwortlichkeit

Der Landesparteiobmann, der Landesgeschäftsführer und der Landesparteifinanzreferent sind an die Beschlüsse der Landesparteiorgane gebunden und für ihre gesamte Tätigkeit dem Landesparteitag verantwortlich.

§ 58 Landesparteifinanzprüfer

1. Die finanzielle Gebarung der Tiroler Volkspartei, insbesondere der jährliche Rechnungsabschluss, wird von den Landesparteifinanzprüfern geprüft. Ihnen obliegt die Kassen- und Buchhaltungskontrolle sowie die Überprüfung ob die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen ordnungsgemäß abgegeben werden und darüber ob die Parteienförderung ordnungsgemäß beantragt wurde.

2. Die Landesparteiorgane sind verpflichtet, den Landesparteifinanzprüfern alle erforderlichen Auskünfte zu geben und die für ihre Tätigkeit notwendigen Belege und Behelfe zur Verfügung zu stellen. Die Landesparteifinanzprüfer berichten dem Landesparteitag und stellen die erforderlichen Anträge.

3. Die Landesfinanzprüfer dürfen keine andere Funktion der Landesparteiorganisation bekleiden.

VII. Aufstellung der Mandatare

§ 59 Kandidatenaufstellung

1. Als Kandidaten der Tiroler Volkspartei für die Nationalrats- und Landtagswahlen dürfen nur Parteimitglieder aufgestellt werden. Allfällige Ausnahmen davon beschließt der Landesparteivorstand mit qualifizierter Mehrheit.

2. Ermittlung der Kandidaten für die Nationalratswahlen: Die Landesvorstände der Teilorganisationen nominieren über rechtzeitige Aufforderung der Geschäftsführung der Landespartei Kandidaten an die Bezirksparteiobleute aller Tiroler Wahlkreise. Ein solches Vorschlagsrecht kommt auch jeder Bezirksparteileitung zu. In jedem der Nationalratswahlkreise ist sodann vom Bezirksparteivorstand bzw. den Bezirksparteivorständen auf geeignete Weise eine alphabetische Liste zu erstellen, auf der maximal so viele Kandidaten aufscheinen, wie die Wahlordnung im Wahlkreis zulässt. Diese Liste wird den Mitgliedern der Reihungskommission im Wahlkreis vorgelegt, die sich wie folgt zusammensetzt: Aus dem Landesparteiobmann und seinen Stellvertretern, den Bezirksparteiobleuten und ihren Stellvertretern (je nach Anzahl der Bezirke im Wahlkreis), den bündischen Obleuten auf Landes- und Bezirksebene sowie dem Landesgeschäftsführer.

In Wahlkreisen mit mehr als einem Bezirk entsendet der Landesparteivorstand pro weiterem Bezirk zwei zusätzliche Mitglieder in die Reihungskommission. Die Reihungskommission legt schließlich das Reihungsergebnis dem Landesparteivorstand zur Beschlussfassung vor. Die Listenerstellung für ein zweites Ermittlungsverfahren im Bundesland, die Erstellung von Vorschlägen für eine allfällige Verbandswahl- oder Bundesliste obliegt dem Landesparteivorstand. Der Landesparteivorstand nominiert auch den Zustellungsbevollmächtigten gegenüber der Bundespartei.

3. Ermittlung der Kandidaten für die Landtagswahlen:

Die Bezirksvorstände der Teilorganisationen nominieren in jedem Wahlkreis über rechtzeitige Aufforderung von Landespartei- und Bezirksparteiobmann Kandidaten an die Bezirksparteileitung (z. Hd. des Bezirksparteiobmannes). Ein solches Vorschlagsrecht kann auch jede Bezirksparteileitung für sich in Anspruch nehmen. Die Bezirksparteileitung erstellt auf geeignete Weise eine - bis auf den Spitzenkandidaten - zwingend alphabetische Liste, auf der maximal so viele Kandidaten aufscheinen, wie die Tiroler Landtagswahlordnung im Wahlkreis (derzeit mit dem politischen Bezirk ident) zulässt. Gleichzeitig wählt die Bezirksparteileitung ihren Spitzenkandidaten im eigenen Wahlkreis in geheimer Wahl. Die so erstellte alphabetische Liste, jedenfalls aber angeführt vom ermittelten Spitzenkandidaten, wird über den Landesparteiobmann den Mitgliedern der Reihungskommission im Wahlkreis (Bezirk) vorgelegt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. dem Landesparteiobmann
- b. seinen Stellvertretern
- c. dem Bezirksparteiobmann
- d. seinen Stellvertretern
- e. den Landes- und Bezirksobleuten der Teilorganisationen
- f. dem Landesgeschäftsführer.

Die Reihungskommission legt das von ihr zu ermittelnde Reihungsergebnis ab Platz 2 (der Spitzenkandidat bleibt ausschließlich im Nominierungsrecht der Bezirksparteileitung) schließlich dem Landesparteiobmann zur Beschlussfassung vor. Die Listenstellung für das zweite Ermittlungsverfahren (Landesliste) obliegt dem Landesparteiobmann, der auch die Zustellungsbevollmächtigten an die Wahlbehörde meldet.

4. Die Aufstellung und Reihung der Kandidaten für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen obliegt dem Gemeindeparteiobmann. Werden mehrere ÖVP-Listen aufgestellt, so sind diese tunlichst miteinander zu koppeln.

5. Die Aufstellung und Reihung der Kandidaten für die Wahlen in die Arbeiterkammer, die Landwirtschaftskammer und die Wirtschaftskammer obliegt der zuständigen Teilorganisation.

6. Listen mit der Bezeichnung „ÖVP“, „Tiroler Volkspartei“, VP Tirol, „Wir Tiroler“ oder anderer von der ÖVP geschützter Bezeichnungen dürfen nur im Rahmen der Partei und nicht von Einzelpersonen oder Personengruppen aufgestellt werden. Über die Zulässigkeit der Verwendung der Bezeichnung „ÖVP“, „Tiroler Volkspartei“, VP Tirol, „Wir Tiroler“ und geschützter Bezeichnungen als Bestandteil des Listennamens entscheidet im Zweifel der Landesparteiobmann (nach Anhörung des jeweils zuständigen übergeordneten Parteiorgans in der Gemeinde, im Bezirk und/oder der betroffenen Teilorganisation).

7. Bei der Erstellung der Kandidatenlisten sind Junge und Frauen entsprechend zu berücksichtigen.

8. Sollte eine Wahlordnung in einem der genannten Bereiche so geändert werden, dass die vorgeschriebene Kandidatenaufstellung nicht mehr möglich ist, so hat der Landesparteiobmann eine Neuregelung der Kandidatenaufstellung für diesen Bereich zu beschließen.

§ 60 ÖVP-Landtagsklub

1. Die Tiroler Volkspartei vertritt ihre politischen Ziele und ihren politischen Willen auf der Ebene der Gesetzgebung des Landes durch den ÖVP-Landtagsklub. Er bereitet die Fraktionsarbeit vor, koordiniert sie und berichtet den Landesparteiorganen über seine Tätigkeit.

2. Die Abgeordneten der Tiroler Volkspartei zum Tiroler Landtag, der Landesparteiobmann, die VP-Mitglieder der Tiroler Landesregierung, die Landesobleute der Teilorganisationen, die Bezirksparteiobleute und der Landesgeschäftsführer gehören dem ÖVP-Landtagsklub mit beschließender Stimme an.

3. Die Tiroler VP Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Tiroler VP Mitglieder im Europäischen Parlament, die Tiroler VP Abgeordneten zum Nationalrat und Bundesrat, die Tiroler VP Mitglieder des Europäischen Parlaments, das VP Mitglied der Innsbrucker Volkspartei, welches die Stadt Innsbruck im Landesparteiobmann vertritt, der Vertreter des Gemeindeverbandes im Landesparteiobmann, die Landesgeschäftsführer der Teilorganisationen sowie der Klubdirektor gehören dem ÖVP Landtagsklub mit beratender Stimme an.

4. Der ÖVP-Landtagsklub wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Klubobmann und einen Stellvertreter.

5. Der Klubobmann sowie die Obleute der bündischen Landtagsarbeitsgemeinschaft bilden das Klubpräsidium.

§ 61 Klub der ÖVP National- und Bundesräte

Die National- und Bundesräte der Tiroler Volkspartei wählen nach jeder Nationalratswahl einen Vorsitzenden, der dann auch Mitglied des Landespartei Vorstandes ist.

VIII. Übernahme von Bestimmungen des Bundespartei-Organisationsstatuts

§ 62 Politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

Die §§ 49 und 50 des Bundesparteiorganisationsstatutes über die politische Bildung und über die Öffentlichkeitsarbeit gelten als Bestandteil dieses Landesparteiorganisationsstatutes.

§ 63 Finanzgebarung

1. Die Bestimmungen des Bundesparteiorganisationsstatutes über Einnahmen und über die Finanz- und Beitragsordnung gelten sinngemäß als Bestandteil dieses Landesparteiorganisationsstatutes (§§ 51, 52).
2. Der Landespartei Vorstand hat die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen, wobei auch das Verfahren über die Prüfung der Finanzgebarung zu regeln ist.

§ 64 Ausschluss und Wiederaufnahme

Die §§ 59, 60 und 61 des Bundesparteiorganisationsstatutes über Ausschlussgründe, Ausschlussverfahren und Wiederaufnahme gelten sinngemäß als Bestandteil dieses Landesparteiorganisationsstatutes.

IX. Kontrolleinrichtungen, Landespartei Kontrollausschuss

§ 65 Zusammensetzung

1. Der Landespartei tag wählt den Landespartei Kontrollausschuss. Der Landespartei Kontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landespartei tag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter.
2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landespartei Kontrollausschusses dürfen weder Mitglieder des Landespartei Vorstandes noch Dienstnehmer der Tiroler Volkspartei oder einer Teilorganisation sein. Gehört ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Landespartei Kontrollausschusses einem Parteiorgan an, das der Landespartei Kontrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Landespartei Kontrollausschusses nicht mitzuwirken.

§ 66 Aufgaben

1. Der Landespartei Kontrollausschuss hat die Tätigkeit der Organe der Landespartei Organisation mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Landespartei Finanzprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen der Landespartei Schiedskommission zu überprüfen. Insbesondere hat er die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu überwachen.
2. Der Landespartei Kontrollausschuss wird von sich aus, aufgrund eines Ersuchens des Landespartei Vorstandes oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig.
3. Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer der Landespartei Organisation sind verpflichtet, dem Landespartei Kontrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere ist dem Landespartei Kontrollausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Sitzungsprotokolle sind ihm auf Verlangen zu übergeben.
4. Die Mitglieder des Landespartei Kontrollausschusses sind hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Landespartei tag verantwortlich.

LANDESPARTEISCHIEDSKOMMISSION

§ 67 Zusammensetzung

Der Landesparteitag wählt die Landesparteischiedskommission. Die Landesparteischiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum Vorsitzenden gewählt.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und mindestens zehn Jahre eine Berufstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Sie dürfen keine andere Funktion in der ÖVP bekleiden.

§ 68 Zuständigkeit

Die Landesparteischiedskommission entscheidet über

- a. Alle Streitigkeiten zwischen Organen der Tiroler Volkspartei oder der Teilorganisationen, ausgenommen zwischen Organen einer Teilorganisation.
- b. Angelegenheiten, denen der Vorwurf der Ehrenrührigkeit im Verhalten eines Parteimitgliedes oder der Vorwurf der Parteischädlichkeit zugrunde liegt.
- c. Berufungen gegen die Entscheidung über die Aberkennung einer Parteifunktion.
- d. Berufungen gegen die Entscheidung über einen Parteiausschluss.

§ 69 Verfahren

1. Das Verfahren der Landesparteischiedskommission wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen vor der Landesparteischiedskommission sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können Streitparteien je ein Parteimitglied ihres Vertrauens als Beistand beiziehen. Die Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten ist zulässig. Beistand und Verfahrensbevollmächtigter müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der ÖVP sein.

2. Die Landesparteischiedskommission entscheidet nach der von der Bundesparteiorganisation erlassenen Parteigerichtsordnung. Soweit in dieser und in diesem Statut nichts bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm sinngemäß.

X. Beschlusserfordernisse und Wahlen

§ 70 Beschlussfähigkeit

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, sind die Organe der Tiroler Volkspartei beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für die stattfindenden Wahlgänge. Diese Regelung gilt nur auf Landes- und Bezirksebene.

§ 71 Beschlüsse

1. Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, ist für Beschlüsse die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Wenn es vom Vorsitzenden angeordnet oder von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

§ 72 Wahlen

1. Soweit in diesem Statut nichts Anderes bestimmt ist, ist für eine Wahl oder eine Aufstellung die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Stimmen, die auf nicht wählbare oder zur Kandidatur nicht bereite Personen entfallen, sind ungültig.
2. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Stimmen, die auf andere Kandidaten entfallen, sind ungültig.
3. Bei Stimmgleichheit ist die Stichwahl zu wiederholen. Ergibt auch die Wiederholung keine Mehrheit, entscheidet das Los.

4. Steht bei einer Wahl oder Aufstellung nur ein Kandidat zur Wahl, ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Die Wahl mehrerer Funktionäre oder die Aufstellung von Mandataren in einem gemeinsamen Wahlgang ist zulässig, wenn diesem Vorgang mit absoluter Mehrheit zugestimmt wurde.
6. Wird die Wahl oder Aufstellung mehrerer Kandidaten unter einem und schriftlich vorgenommen, darf ein Kandidat für die Gültigkeit seiner Wahl nicht auf der Mehrheit der gültigen Stimmzettel gestrichen oder durch einen anderen Namen ersetzt worden sein.
7. Die Wahl von Obleuten und die Nominierung von Kandidaten für Mandate haben in geheimer und schriftlicher Wahl zu erfolgen. Im Übrigen ist § 70 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

XI. Schlussbestimmungen

§ 73 Geschäftsordnung des Landesparteitag und Allgemeine Geschäftsordnung

Der Landesparteitag beschließt eine Geschäftsordnung für den Landesparteitag in Anlehnung an die vom Bundesparteitag für diesen erlassene Geschäftsordnung.

§ 74 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Landesparteiorganisationsstatutes sind für alle Organisationsbereiche und Teilorganisationen bindend.

§ 75 Inkrafttreten

1. Dieses Landesparteiorganisationsstatut tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Landesparteitag in Kraft.
2. Die in diesem Statut vorgesehenen Organe sind nach Ablauf der laufenden Funktionsperiode zu wählen und zu konstituieren.